

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 23.01.2017 der Ortsgemeinde Monzingen vom 17. Mai 2017

Der Ortsgemeinderat Monzingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Monzingen wird wie folgt ergänzt:

A) Benutzungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| 5a) Beisetzung einer Urne im Wiesengrabfeld einschl. Grabherstellung, Nutzungsrecht für 20 Jahre, Grabplatte mit Gravur, Setzen der Grabplatte und Pflege der Anlage – pauschal | 2.200,00 Euro |
| 5b) Beisetzung der 2. Urne | 350,00 Euro |

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Monzingen, 17.05.2017


Hans-Jürgen Eckert
Ortsbürgermeister



Hinweise auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Versetzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Versetzung nach Satz 2 Nr. 2 gelten gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.